

Verbringung von Mist und Gülle ins deutsche Grenzgebiet

Dieses Merkblatt, das [Gesuchsformular](#) und das [Flächenverzeichnis](#) wurden vom Landwirtschaftsamt Schaffhausen in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Freiburg erstellt. Die Angaben basieren auf den Informationen des Regierungspräsidiums Freiburg. Für den Inhalt lehnt das Landwirtschaftsamt Schaffhausen jegliche Haftung ab.

Fragen zu diesem Thema richte man direkt an das Regierungspräsidium Freiburg:
abteilung3@rpf.bwl.de oder +49 761 208-0!

In der Verordnung (EG) 1069/2009 Art. 41, Art. 43 werden die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und ihren Folgeprodukten geregelt. Die Ausfuhr von unverarbeiteter Gülle aus der Schweiz nach Deutschland ist nach Art. 48 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 genehmigungspflichtig. Gülle darf deshalb im kleinen Grenzverkehr nur auf deutsche landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden, wenn dafür zuvor vom Referat 35 im Regierungspräsidium Freiburg eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

Die Anträge sind dem Regierungspräsidium direkt und bis spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt jeweils bis zum 01. Februar (Ende der Sperrzeit für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern). Die Laufzeit der Genehmigung beträgt jeweils ein Jahr (01.02. bis 31.01). Für nach dem 31. Oktober eingehenden Anträge kann nicht garantiert werden, dass eine Genehmigung rechtzeitig bis zum 1. Februar erfolgen kann.

Da die Frist für die Anträge 2024 bereits abgelaufen ist, muss das Gesuch baldmöglichst direkt dem Regierungspräsidium Freiburg eingereicht werden!

Entweder per Mail an abteilung3@rpf.bwl.de oder per Post an
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 3
Referat 35 – Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
79095 Freiburg i. Br.

Pro Tierart muss ein separates Gesuch gestellt werden. Sollen sowohl Mist als auch Gülle verbracht werden, so müssen dem Gesuchsformular zwei Flächenverzeichnisse angehängt werden - eines für Mist und eines für Gülle. Bei Geflügelmist wird zwischen unverarbeitet und verarbeitet (getrocknet etc.) unterschieden. Somit muss je Art von Geflügelmist ein separates Gesuch gestellt werden.

Folgende Punkte sind ebenfalls zu beachten:

- Es können ausschliesslich Gesuche für Hofdünger vom eigenen Betrieb zum Ausbringen auf eigenen Flächen (Pacht- oder Eigenland) beantragt werden.
- Das Ausbringen von Kompost und Recyclingdüngern (inkl. Gärgülle) ist von diesem Gesuch ausgenommen, weil es sich dabei nicht um direkte tierische Exkremente handelt.
- Die übrigen Vorschriften (Ausbringung, Bilanzierung, Zoll etc.) werden durch diese Verbringungs Gesuche nicht tangiert und sind weiterhin einzuhalten.
- Ist anhand der Flächenverzeichnisse nicht ersichtlich, wo sich die Parzelle befindet, so ist es den deutschen Landwirtschaftsämtern vorbehalten, beim Landwirt nachzufragen.
- Der Gesundheitsstatus der Tierart, deren Gülle oder Mist auf deutsche Flächen ausgebracht werden soll, wird vom Regierungspräsidium zum Zeitpunkt der Genehmigung überprüft. Die Genehmigung enthält die Möglichkeit des sofortigen Widerrufs, wenn sich die Gesundheitslage des Tierbestandes oder der Region, in der sich der Betrieb des Antragstellers befindet, verändert.

Im Gesuchsformular sind alle rot umrandeten Felder Pflichtfelder und zwingend auszufüllen. Auf der Startseite des Excel-Flächenformulars ist eine Anleitung zur Erfassung der Flächen vorhanden.

Das vollständige Gesuch besteht aus dem Gesuchformular und den Flächenverzeichnissen pro Hofdüngerart.

18.12.2023, Landwirtschaftsamt Schaffhausen